

ABV e. V. - Luisenstraße 17 - 10117 Berlin

An unsere
Mitgliedseinrichtungen

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Postfach 08 02 54
10002 Berlin

Telefon (030) 8009310-0
Telefax (030) 8009310-29

E-Mail info@abv.de
Internet www.abv.de

02. April 2026
26md0031

Zum Stand des ABV-Prädikats

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von vereinzelt Nachfragen informieren wir Sie gerne in Form eines Rundschreibens über den derzeitigen Stand des ABV-Prädikats. In diesem Zusammenhang möchten wir an dieser Stelle jedoch ebenfalls auf den vergangenen ABVreport I/2026 hinweisen, der Ihnen am 12. März 2026 zugegangen ist. Bereits dort hatten wir über das ABV-Prädikat und den Stand seiner Umsetzung informiert.

Vorgestellt hatte der Vorstand der ABV das sogenannte ABV-Prädikat auf unserer Mitgliederversammlung Mitte November 2025 in Dresden. Ziel ist es, der scheinbaren, unzutreffenden Wahrnehmung zu begegnen, Versorgungswerke würden zu wenig reguliert. Daneben dienen die Leitplanken des ABV-Prädikats jedoch auch der Orientierung für mehr Sicherheit und Transparenz.

Unmittelbar nach der Mitgliederversammlung 2025 und nach der Vorstellung des ABV-Prädikats sowie seiner Leitplanken wurde durch eine unsere Arbeit unterstützende, auf Markenrecht spezialisierte Kanzlei die entsprechende Markensatzung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingereicht. Die Eingangsbestätigung ging uns zu Weihnachten zu, eine inhaltliche Antwort des DPMA steht indes noch aus.

Die vorliegende Unterlage und ihr Inhalt sind vertraulich.

Eine Weitergabe oder die Vervielfältigung dieser Unterlage einschließlich ihrer Anlagen sowie die Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts an Nichtmitglieder der ABV sind unzulässig. Sämtliche Rechte sind vorbehalten.

Voraussetzung für die freiwillige Erlangung des ABV-Prädikats auf ist nach der eingereichten Markensatzung, dass ein Versorgungswerk nachweislich eine den Regeln der Aufsicht entsprechende Anlagestrategie, ein umfassendes Risikomanagement sowie eine risikominimierende Geschäftsführung eines Versorgungswerks implementiert hat – beispielsweise ALM-Studien, Stresstests, Compliance-Regelungen, versicherungsmathematische Gutachten oder einen durch Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss.

Die Rechtsanwaltskanzlei wies uns darauf hin, dass es nicht unüblich sei, dass das DPMA noch Änderungen an eingereichten Markensatzungen vornehme oder vornehmen lasse. Daher können wir derzeit noch nicht sagen, ob die in der eingereichten Satzung verankerten Qualitätskriterien in ihrer Formulierung genauso erhalten bleiben oder ob diese nicht noch eine Änderung erfahren. Uns erreichten aus Ihrem Kreis Nachfragen dazu, die wir aus diesem Grund noch nicht inhaltlich beantworten können. Wir sammeln die Nachfragen aber und werden diese nach Klärung der offenen Punkte in einem zusammenfassenden Katalog von Fragen und Antworten bündeln.

Schon heute gehören nach unserem Dafürhalten die in der eingereichten Satzung niedergelegten Kriterien bei den meisten Versorgungswerken ohnehin zum Standard. Das ABV-Prädikat bietet darüber hinaus das Potenzial, diese Botschaft in aller Klarheit nach außen wie auch nach innen zu vermitteln sowie dadurch Vertrauen zu stiften. Ziel des Vorstandsbeschlusses war es, den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Professionalität auch nach außen hin zu unterstreichen und somit die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des berufsständischen Versorgungssystems stärker sichtbar zu machen.

Bereits im Rahmen eines Gesprächs im unmittelbaren Nachgang der Mitgliederversammlung hatte sich Herr Dr. Ulf Steenken als Referatsleiter der Versicherungsaufsicht im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Finanzministerium NRW) positiv zu dem Konzept des ABV-Prädikats geäußert und zudem angekündigt, dass er bei den nordrhein-westfälischen Versorgungswerken nachprüfen wolle, wer das Prädikat beantragt habe und wer nicht. Zwar gilt es aktuell, erst einmal auf die Bestätigung der Eintragung der Markensatzung in das Markenregister des DPMA zu warten. Mit Datum vom 30. Januar 2026 wurde jedoch bereits ein Schreiben des Finanzministeriums NRW an die beaufsichtigten Versorgungseinrichtungen versandt. In diesem heißt es, das Finanzministerium gehe davon aus, dass die Einrichtungen das ABV-Prädikat beantragen werden, sobald dieses ins Markenregister eingetragen worden ist. Das Aufsichtsministerium verlange zudem zeitnahe Mitteilung und ausführliche Erläuterung, sollte eine Einrichtung von einer Beantragung absehen wollen. Wir gehen aktuell davon

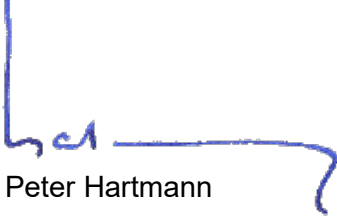
Die vorliegende Unterlage und ihr Inhalt sind vertraulich.

Eine Weitergabe oder die Vervielfältigung dieser Unterlage einschließlich ihrer Anlagen sowie die Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts an Nichtmitglieder der ABV sind unzulässig. Sämtliche Rechte sind vorbehalten.

aus, dass dieses Vorgehen Schule machen und einer unverzüglichen Verbreitung des ABV-Prädikats Vorschub leisten wird.

Wir werden Sie selbstverständlich über den weiteren Fortschritt in der Angelegenheit unterrichtet halten. Sollte es zwischenzeitlich Fragen oder Anregungen geben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hartmann



Franca Bauernfeind

Die vorliegende Unterlage und ihr Inhalt sind vertraulich.

Eine Weitergabe oder die Vervielfältigung dieser Unterlage einschließlich ihrer Anlagen sowie die Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts an Nichtmitglieder der ABV sind unzulässig. Sämtliche Rechte sind vorbehalten.